



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. Mai 2019.....	1	Öffentliche Bekanntmachung Niederschrift zur 11. Teilnehmerversammlung am 09. April 2019 Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I	4
Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	2	Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“	4
Satzung über die Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – 2. Änderung	2	Zahlungserinnerung	5
Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017 – Beschluss der SVV Nr. 387/22/19.....	3	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“	5
Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2017 – Beschluss der SVV Nr. 388/22/19.....	3		

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. Mai 2019

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Vorlage-Nr. 453/19, Beschluss Nr. 386/22/19

Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017, Vorlage-Nr. 451/19, Beschluss Nr. 387/22/19

Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017 sowie Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters, Vorlage Nr. 452/19, Beschluss Nr. 388/22/19

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2018, Vorlage-Nr. 460/19, Beschluss Nr. 389/22/19

Gemeindehaus Heinersdorf: „Umbau Gemeindesaal und Küche inklusive Modernisierung der Heizungsanlage“, Vorlage-Nr. 455/19, Beschluss Nr. 390/22/19
Überdachung Bodendenkmal ehemalige jüdische Synagoge in Schwedt/Oder, Gartenstraße 4, Vorlage-Nr. 461/19, Beschluss Nr. 391/22/19

Einrichtung einer Vorhangfassade an der Sporthalle Dreiklang in Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 466/19, Beschluss Nr. 392/22/19

Vorbereitung zum Neubau einer straßenbegleitenden Radwegverbindung von Passow nach Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 454/19, Beschluss Nr. 393/22/19

Baubeschluss: UM Radrundweg Kummerow – Neue Mühle – Blumenhagen – Vierraden, 2. BA (Abschnitt Neue Mühle – Blumenhagen), Vorlage-Nr. 465/19, Beschluss Nr. 394/22/19

Baubeschluss: Sanierung Hafenstraße, 1. Bauabschnitt: Bundesstraße 2 – Zufahrt Hafen, Vorlage-Nr. 458/19, Beschluss Nr. 395/22/19

Baubeschluss: Rekonstruktion „Hintere Berliner Straße 129 – 133, 3. BA“ in Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 459/19, Beschluss Nr. 396/22/19
Teilentschlammung Briestpfuhl in Heinersdorf, Vorlage-Nr. 462/19, Beschluss Nr. 397/22/19

Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“, Vorlage Nr. 463/19, Beschluss Nr. 398/22/19

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“, Vorlage-Nr. 464/19, Beschluss Nr. 399/22/19

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 28099345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/2018, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr. 32], S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I/2018, S. 2254), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen

Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2019: 0,001169 EUR.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Schwedt/Oder, 29.05.19

*Polzehl
Bürgermeister*

Satzung über die Gebührenordnung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – 2. Änderung

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer 25. Sitzung am 5. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die 1. Änderung erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16. März 2017. Die 2. Änderung erfolgte durch Beschluss des Bühnenausschusses am 8. Mai 2019.

1. Eintrittspreise für Inszenierungen des Schauspielensembles der Ubs in €

	it	Kleiner Saal	Großer Saal	OTB
Preisfestlegung	2019	2019	2019	2019
Schauspiel*	13,60	13,60	13,60	13,60
Premiere**	17,75	17,75	17,75	17,75
Rentner/ermäßigter Tarif	11,05	11,05	11,05	11,05
Sozialtarif***	6,45	6,45	6,45	6,45

Amtlicher Teil

	it	Kleiner Saal	Großer Saal	OTB
Preisfestlegung	2019	2019	2019	2019
Musiktheater****	20,30	20,30	24,45	24,45
Premiere	24,45	24,45	26,50	26,50
Rentner/ermäßigter Tarif	16,20	16,20	19,30	19,30
Sozialtarif***	10,55	10,55	13,10	13,10
Kinder- und Jugendvorstellung inkl. Märchen				
Normal	9,00	9,00	12,10	12,10
Kinder/Schüler	5,90	5,90	5,90	5,90
Rentner/ermäßigter Tarif			10,05	10,05

* Preise gelten für Sprechtheater und Aufführungen ohne Orchester oder Live-Musik.

** Am Tag der Premiere gelten nur die Ermäßigungen im Rahmen des Anrechtes.

*** Gilt für alle Inhaber eines Sozialpasses sowie für Schüler und Kinder in Erwachsenenvorstellungen.

**** Musiktheater mit Live-Musik

2. Besondere Preise für Marketingaktionen

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt gewähren zu besonderen Anlässen, z. B. zum Theatertag und im Rahmen von Werbeaktionen, Sonderrabatte.

3. Eintrittspreise für Sonderveranstaltungen

Bei Gastspielen und Konzerten werden die Eintrittspreise im Einzelfall kalkuliert.

4. Garderobenaufbewahrung

Die Garderobenaufbewahrung ist im Eintrittspreis enthalten.

5. Beförderungsgebühr UVGmbH

Auf jede verkaufte Eintrittskarte wird zusätzlich eine Beförderungsgebühr von 0,25 € erhoben. Die Eintrittskarte gilt damit als Fahrausweis der UVGmbH gemäß deren Bestimmungen.

§ 2 Gebührenermäßigung

Für alle Veranstaltungen (ausgenommen Premieren als Einzelveranstaltung, Sondergastspiele, Sonderkonzerte und von der Theaterleitung festgelegte Veranstaltungen ohne Ermäßigung) gelten folgende Ermäßigungen:

- 1) 20 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechts für die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen
- 2) 25 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechts für

die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose und Schwerbehinderte

- 3) 50 % Ermäßigung vom Eintrittspreis bei Abschluss eines Anrechts für die im Anrecht enthaltenen Veranstaltungen für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII und Sozialpassinhaber nach Vorlage des Nachweises
- 4) ausgewiesene Ermäßigung vom Eintrittspreis für Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII, Sozialpassinhaber und Schwerbehinderte (Begleitpersonen von Behinderten, deren Ausweis ein Vermerk „B“ enthält, haben freien Eintritt.)
- 5) 10 % Ermäßigung für Anrechtsinhaber bei Kauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen (ausgenommen Premieren, Gastspiele und Sonderveranstaltungen) über das Anrecht hinaus, gegen Vorlage des Anrechtsausweises
- 6) Sonderermäßigungen im speziell ausgewiesenen Einzelfall. Für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist beim Kauf der Eintrittskarten ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 3 Rückerstattung des Eintrittspreises

Eine Rückerstattung des Eintrittspreises für bereits gekaufte Karten oder Umtausch von Karten erfolgt nur bei Ausfall der Veranstaltung bzw. deren Verlegung.

§ 4 Preisanpassung

Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt sind verpflichtet, entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes die Eintrittspreise für das eigene Ensemble im Intervall von 2 Jahren an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen. Der Bühnenausschuss kann dazu über eine Preisanpassung von bis zu 10 % beschließen. Eine Preisanpassung von mehr als 10 % ist der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung zur Gebührenordnung vom 5. Dezember 2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung für Veranstaltungen der Spielzeit 2019/2020 in Kraft und ersetzt damit die Gebührenordnung vom 16. März 2017.

Schwedt, 28.05.19

Polzehl
Bürgermeister

Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017 – Beschluss der SVV Nr. 387/22/19

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2019 den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2017.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 04.06.19

i. V. Hoppe
Polzehl, Bürgermeister

Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2017 – Beschluss der SVV Nr. 388/22/19

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2019 über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2017 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt gemäß § 83 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2017.

Schwedt/Oder, 04.06.19

i. V. Hoppe
Polzehl, Bürgermeister

Amtlicher Teil

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Abteilung 2, Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Niederschrift zur 11. Teilnehmerversammlung am 09. April 2019

Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I

Gemäß Punkt 14.7 der Satzung der Teilnehmergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ ist eine Ergebnisniederschrift der Teilnehmerversammlung öffentlich bekannt zu machen.

Die 11. Teilnehmerversammlung fand zu dem Verfahrensteilgebiet Süd I am 09. April 2019 in Schwedt (Oder) in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt (UBS) statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
2. Information zum Stand der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Süd I und zur bevorstehenden Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
3. Vorhaben im Rahmen der Flurbereinigung und dessen Finanzierung (Kasengeschäfte der Teilnehmergemeinschaft)

4. Zwischenergebnisse und weitere Ziele bei der Umsetzung des Nationalparkplanes auf der Grundlage der Verfahrensfortschritte in der Flurbereinigung
5. Diskussion

Die Ergebnisniederschrift liegt in den nachfolgend genannten Ämtern/Verwaltungen ab Erscheinungstermin des Amtsblattes für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Stadt Schwedt (Oder)
 Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
 16303 Schwedt (Oder)

Amt Oder-Welse
 Gutshof 1
 16278 Pinnow

Im Auftrag
gez. Bartholomäus

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses

„Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“ (Beschluss-Nr. 398/22/19) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt, den am 22.06.2017 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“ hinsichtlich der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zu ändern. Die Änderung des Geltungsbereiches ist in der Anlage zu diesem Beschluss dargestellt.
2. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Einzelhandels-

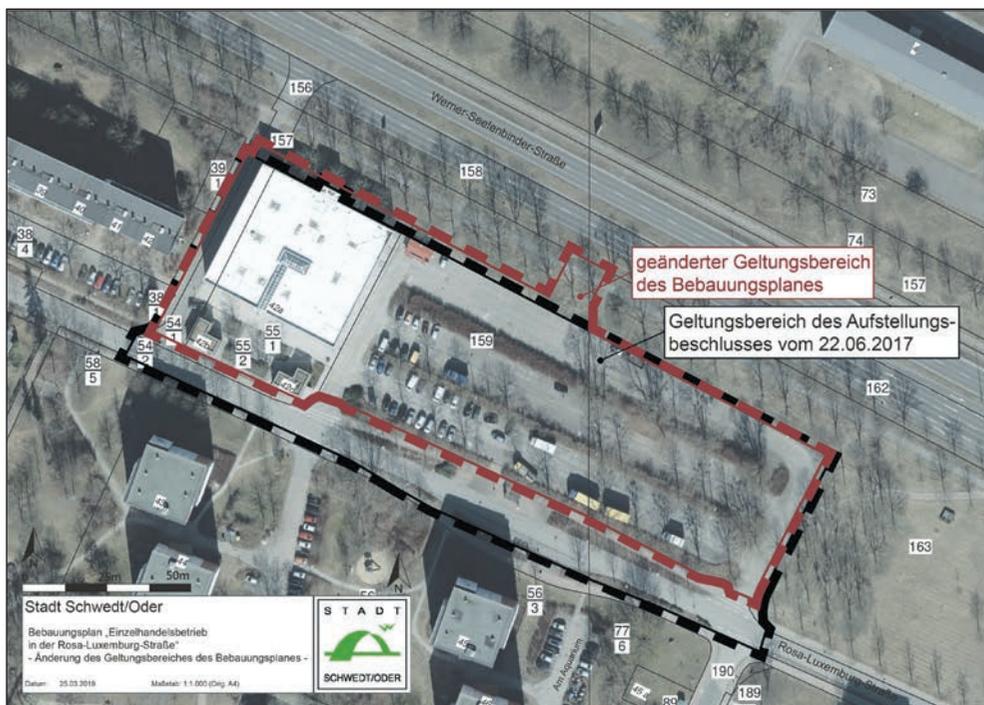
betriebes. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufgestellt.

3. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 11.06.19

Polzehl
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle „Jahreszahler“ der Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen am 01. Juli 2019 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind **keine** Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2019.

Schwedt/Oder, 12.06.19

Polzehl
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe Anlage) wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: von einer straßenbegleitend zur Werner-Seelenbinder-Straße verlaufenden, öffentlichen Grünfläche,
- im Südosten: von einer öffentlichen Grünfläche,
- im Südwesten: von der Rosa-Luxemburg-Straße und
- im Nordwesten: von der Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße 19-42.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“ verfolgt die Stadt Schwedt/Oder die Zielstellung, den am Standort bestehenden, in den letzten Jahren jedoch zunehmend von Leerstand geprägten, Einzelhandelsstandort zu reaktivieren und weiter zu entwickeln, um auch künftig eine bedarfsgerechte Einzelhandelsversorgung der Bevölkerung aus den umliegenden Wohngebieten im Stadtteil Talsand zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“ liegt mit der Begründung und den verfahrensrelevanten Gutachten und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 09.07.2019 bis einschließlich 13.08.2019

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) oder nach Terminvereinbarung im Sekretariat (Telefonnummer 03332 - 446 342) erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

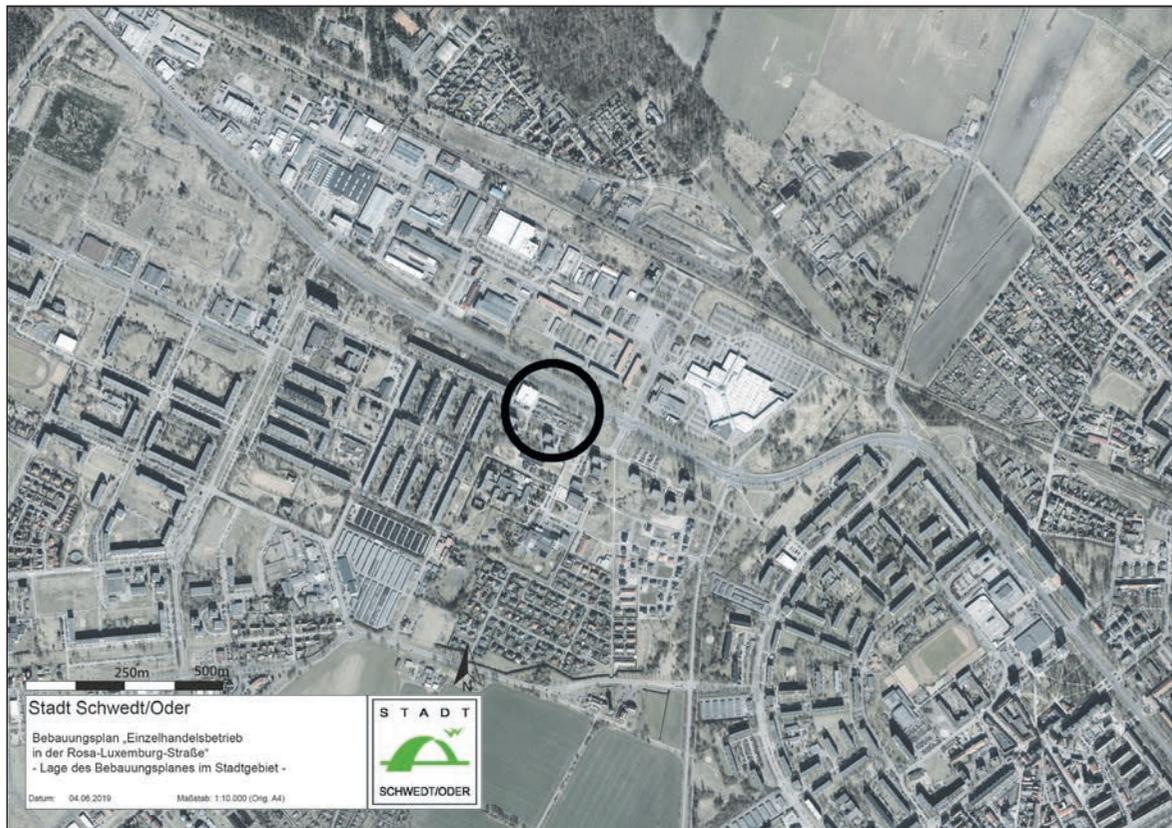
Weiterhin werden die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum im Internet unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/Bebauungsplan „Einzelhandelsbetrieb in der Rosa-Luxemburg-Straße“) zur Verfügung gestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

Schwedt/Oder, den 11.06.19

Polzehl
Bürgermeister

Karten auf Seite 6

Amtlicher Teil



Ende des amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **27. Juli 2019**.

Redaktionsschluss ist der **10. Juli 2019**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.